Schweizer Alpenclub Sektion Homberg

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **SAC Sektion HOMBERG** besteht seit 1920 eine Sektion des Schweizer Alpenclubs als Verein im Sinne der Artikel 60 ff, ZGB mit Sitz in Reinach AG.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Die Sektion Homberg betreibt den Sommer- und Winteralpinismus sowie weitere Aktivitäten in der freien Natur. Sie will die Kenntnis der Bergwelt erweitern und deren Ursprünglichkeit und Schönheit bewahren.

Um diesen Zweck zu erreichen sind vorgesehen:

- Durchführung von Touren und alpintechnischen Kursen,
- Förderung der Ausbildung von Kurs- und Tourenleitern,
- Ausbildung und Förderung der Jugend im Sommer- und Winteralpinismus,
- Führen einer Seniorengruppe,
- Periodische Versammlungen und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit,
- Vorträge und kulturelle Veranstaltungen,
- Betrieb und Unterhalt des sektionseigenen Clubheims Weidhüsli.

Art. 3 Zentralstatuten

Die Bestimmungen der Zentralstatuten und die Reglemente des SAC sind für die Sektion Homberg verbindlich.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritt, Aufnahmen

Die Mitgliedschaft kann von Frauen und Männern erworben werden.

Sie müssen das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, die Bedingungen der Zentralstatuten erfüllen, mindestens an 3 Clubtouren innerhalb eines Jahres teilgenommen haben und vom Vorstand zur Aufnahme empfohlen sein.

Jugendliche bis zum 22. Altersjahr können bedingungslos vom Vorstand in die Jugendorganisation aufgenommen werden.

Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Monatsversammlung auf Antrag des Vorstandes in offener, oder

wenn es verlangt wird, in geheimer Abstimmung. Für die Aufnahme ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in die Sektion die Vereinsstatuten, das Clubabzeichen, den Mitgliederausweis und das Weidhüslireglement.

Art. 5 Übertritt aus anderen SAC-Sektionen

Die Behandlung von Übertritten aus anderen SAC-Sektionen sowie die Behandlung von Eintritten in die Sektion Homberg unter Beibehaltung einer anderen Stammsektion fällt in die Kompetenz des Vorstandes. Der Vorstand kann die Empfehlung der früheren Sektion einholen.

Übertretende Mitglieder sind im Jahr des Übertrittes von den finanziellen Leistungen enthoben, sofern sie diese in ihrer früheren Sektion erfüllt haben.

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann jedezeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

Wer sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweist, kann von der Sektion ausgeschlossen werden; die Monatsversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Bereits bezahlte Beiträge werden dem Ausgeschlossenen nicht zurückerstattet.

Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, werden aus der Sektion ausgeschlossen. Zuständig ist der Sektionsvorstand.

Art. 8 Beiträge zuhanden des Zentralvorstandes

Die Beitragspflicht gegenüber der Zentralkasse richtet sich nach den Statuten des Zentralvorstandes.

Art. 9 Beiträge zuhanden der Sektion

Der jährliche Mitgliederbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils an der Vorjahres-Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder festgelegt.

Im 4. Quartal aufgenommene Mitglieder sind für das laufende Jahr von der Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit; dieses Quartal zählt nicht als Mitgliedschaftsjahr.

2. Eventuelle Spezialbeiträge

Eventuelle Spezialbeiträge werden an der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder festgelegt.

Art. 10 Veteranen

Nach 25jähriger Zugehörigkeit zum SAC werden die Mitglieder zu Veteranen ernannt. Sie erhalten durch die Stammsektion an der Generalversammlung das Veteranenabzeichen.

Art. 11 Freimitglieder

- Nach 40 Jahren Mitgliedschaft beim SAC erfolgt die Ernennung zum Freimitglied und die Abgabe des goldenen Abzeichens durch die Stammsektion an der Generalversammlung.
- Jubilare mit 50jähriger Mitgliedschaft erhalten eine Urkunde.
- Jubilare mit 60jähriger Mitgliedschaft und allen weiteren durch 10 teilbaren Mitgliedsjahren erhalten ein Geschenk.

Die Freimitglieder sind von der Beitragspflicht des Sektionsbeitrages befreit. Die Beitragspflicht gegenüber dem Zentralvorstand richtet sich nach den Bestimmungen der Zentralstatuten.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich für die Sektion Homberg in langjähriger und hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Entrichtung des Sektionsbeitrages befreit; die Beiträge an den Zentralvorstand werden von der Sektionskasse getragen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Organe

Art. 14

Die Organe der Sektion sind:

a) Generalversammlung,
b) Monatsversammlung,
c) Vorstand,
d) Hüttenkommission,
e) Rechnungsrevisoren.

Art. 15 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Januar zur Erledigung der statutarischen Geschäfte statt, es sind dies:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnungen

- Genehmigung des Jahresbeitrages für das folgende Jahr
- Subvention an Führertouren
- Wahlen:
    - Vorstand
    - Hüttenkommission
    - Rechnungsrevisoren

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von vier Vorstandsmitgliedern einberufen werden oder wenn sie von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung zu Generalversammlungen erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum mittels Zirkular unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 16 Monatsversammlung

Die Monatsversammlung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen.

Über die Anzahl der pro Jahr stattfindenden Monatsversammlungen entscheidet der Vorstand. Im Minimum muss pro Quartal eine Monats- oder Generalversammlung durchgeführt werden.

Die Mitglieder werden schriftlich oder über elektronische Medien zu den Versammlungen eingeladen.

Art. 17 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse in offener Abstimmung und mit absolutem Mehr gefasst.

Die Versammlung kann über jeden Verhandlungsgegenstand geheime statt offene Abstimmung beschliessen.

Art. 18 Tourenprogramme

Im letzten Quartal werden die Tourenprogramme (Sektion, JO und Senioren) aufgestellt und für jede Tour wird ein Tourenleiter bestimmt.

Die Tourenleiter sorgen für die Orientierung über geplante Touren und für die Berichterstattung der durchgeführten Touren an den Monatversammlungen. Zu Handen des Vorstandes erfolgt die Berichterstattung über die durchgeführten Touren in schriftlicher Form.

Art. 19 Führertouren

Die Generalversammlung kann ein Tourenreglement erlassen.

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6-8 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt jährlich durch die Generalversammlung. Für den ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Nach dem gleichen Wahlmodus werden der Präsident und der Vizepräsident nominiert.

Ersatzwahlen werden an einer Monatsversammlung für den Rest des laufenden Jahres vorgenommen.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst für die folgenden Chargen: Aktuar, Kassier, Sommer- und Winter-Tourenchefs, JO-Chef und Obmann Senioren.

Dem Vorstand obliegen:

- Die Leitung der Sektionsgeschäfte, Generalversammlung, Monatsversammlungen,
- Vorbereitung der Traktanden, Einladung zu den Versammlungen,
- Vertretung der Sektion nach aussen,
- Verkehr mit dem Zentralvorstand und anderen SAC-Sektionen,
- Die freie Verfügung über eine von der Generalversammlung festzulegende Summe.

Für besondere Anlässe kann er eine Spezialkommission bestellen. Rechtsverbindlich für die Sektion zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 21 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Turnus ist so zu vollziehen, dass ein bisheriger Revisor mit dem neuen zusammen amtet. Sie prüfen die Jahresrechnungen (Sektion, Clubheim Weidhüsli und der JO) und legen der Generalversammlung Bericht und Antrag vor.

Art. 22 Statutenrevision

Die Generalversammlung ist zuständig für den Beschluss neuer Statuten oder partieller Änderungen. Dazu braucht es eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungsanträge, die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, sind diesem unter schriftlicher Begründung einzureichen. Der Vorstand hat die Angelegenheit der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 23 Auflösung

Zur Auflösung der Sektion bedarf es eines Anwesenheitsquorums von 50 % der Mitglieder. Das Beschlussquorum beträgt 4/5 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung geht das gesamte Vermögen zur Verwaltung an den Zentralvorstand des SAC über. Bei Neugründung der Sektion ist dasselbe zurückzuerstatten.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Januar 1994 mit der Statutenänderung vom 12. Januar 2002. Sie treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand in Kraft.

Reinach, 9. Februar 2010
Im Namen der Sektion Homberg

Der Präsident:	Der Aktuar:
Beat Huber	Käthi Merz

Genehmigt vom Zentralkomitee

Bern, 11.3.2010

Der Präsident:	Der Jurist:
Frank-Urs Müller	Christian Cotting